

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	3 (1887)
Heft:	14
Rubrik:	Sprechsaal

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterorganisation. Am großen Arbeiterkongress in Aarau ist auch der Wunsch geäußert worden, es möchte das Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages von Zürich nach Bern verlegt werden. In zahlreich besuchter Versammlung wurde von sämtlichen Gewerkschaften der Stadt Bern dem Wunsche entsprochen. Bern wird somit in Zukunft der Sitz des Aktionskomitees des schweizerischen Arbeitertages sein. Sämtliche Vertrauensmänner wurden aus der Mitte der Versammlung sofort gewählt, so daß die Funktionen bald beginnen können. In diesem Komitee haben auch die Deutschen in Bern ihre Vertretung.

Die stärkste Tanne Deutschlands ist kürzlich in Bezug auf ihren Stammesumfang gemessen worden. Sieben Meter und sechzig Centimeter beträgt der Umfang. Sie gehört zu den etwa 150 Riesentannen des Wurzelberges in Thüringen, die bis 50 Meter hoch, über 300 Jahre alt sein mögen und als Ueberbleibsel des Urwaldes sorgsam geschont werden.

Holzbearbeitungswerkstätten = Feuerpolizei-Vorschriften in Berlin. Es wird gewiß auch unsere schweizer. Leser interessieren, die auf Grund der neuen Bauordnung von Berlin vom Polizeipräsidenten erlassenen Vorschriften für die Holzbearbeitungswerkstätten kennen zu lernen, die soeben in Kraft getreten sind. Manches davon ist gut und nachahmenswerth, manches aber viel zu streng und angesichts der Thatsache, daß die Holzbearbeitungswerkstätten viel seltener Brandausbrüche aufweisen als z. B. Viehställe und Bauernhäuser, gewiß unnütz. Die erwähnten Vorschriften lauten:

1) Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.
2) Die Decken der Werkstätten sind, wenn sich oberhalb derselben Wohnungen befinden, feuerfest herzustellen, an hölzernen Decken ist Alles zu bohren und zu beputzen, zur Erhaltung des Deckenputzes ist derselbe zweckmäßig mit gewelltem Eisenblech zu bekleiden.

3) Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Röhrenleitungen benutzt werden. Die Defen sind aus Stein oder Kacheln herzustellen und so einzurichten, daß sie nur von Außen oder von einem feuerfest hergestellten Vorgelege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,50 m Tiefe aus geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Defen müssen mindestens mit zwei in Verband, in Lehmmörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauchs von den Defen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzulegen.

Für die vorgedachten Werkstätten, welche einen oder mehrere miteinander verbundene Räume mit mehr als 30 qm Grundfläche aufweisen, gelten außerdem folgende Vorschriften:

a. In Wohngebäuden dürfen Holzbearbeitungswerkstätten, sowie die dazu gehörigen Lagerräume nur dann eingerichtet werden, wenn sämtliche oberhalb derselben belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen gänzlich außer Berührung stehenden Treppenaufgang haben und durch feuerfeste Decken von denselben getrennt sind.

b. Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest, die von diesen zu den Werkstätten führenden Thüren von Eisen, selbstthätig schließend und nach Außen aufschlagend hergestellt werden. Die Thüren dürfen nicht an hölzernen Bänken oder Bübels befestigt werden.

c. Für jede Werkstatt ist eine besondere Leimküche einzurichten, welche mit massiven Umfassungswänden zu versehen und zu überwölben ist, unter der Leimküche ist die Decke einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Thür abzuschließen. Zwischen der Thür und dem Herde der Leimküche muß ein Abstand von mindestens 0,50 m vorhanden sein.

Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

d. Jede Werkstatt muß ein abgesonderetes Spänegelaß haben, im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

Ein Königssohn als Zimmermann. Aus Altona wird berichtet: Ein Sohn von König Bell aus Kamerun,

Alfred Bell, ist mit noch 3 Stammesgenossen Etuman Mungu, Etuman Gwala und Gawa Monjah als Zimmermannslehrling in das Holzbearbeitungsgeschäft der hiesigen Firma Franz Schmidt eingetreten. Die Firma hatte, wie seiner Zeit gemeldet wurde, das Regierungsgebäude und das Gefängniß für Kamerun angefertigt und zur Aufstellung dieser Baulichkeiten einen Palier nach Afrika geschickt, der für seine Arbeiten in König Bell einen aufmerksamen Zuschauer fand. Letzterer hat den deutschen Handwerker, seinen Sohn nach Deutschland mitzunehmen und ihn dort im Zimmerhandwerk zu unterrichten. Zwischen der Firma und König Bell ist ein die Lehrzeit auf 4 Jahre festsetzender Lehrvertrag durch den Gouverneur Frhrn. v. Soden aufgesetzt worden. Prinz Bell ist übrigens ein ganz intelligenter 16jähriger Jüngling, der etwas lesen und schreiben kann, sowie einige Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache besitzt. Die Eltern seiner drei Genossen haben auch dem Palier zu erkennen gegeben, daß ihre Söhne im Lesen und Schreiben unterrichtet werden möchten.

Schweizerisches Arbeitersekretariat.

Wir haben an die Vorstandsmitglieder des schweizer. Arbeiterbundes, an Sachverständige und uns bekannte Adressen von Krankenkassen-Vorständen ein Zirkular mit mehreren Entwürfen versandt. Es handelt sich dabei um eine Erhebung über die aus Krankenkassen bei Unfällen bezahlten Unterstützungen nach der Dauer und dem Betrag derselben. Diese Erhebung soll wichtiges Material für die projektirte umfassende schweizer. Unfall-Versicherung ergeben. Nach erfolgter Begutachtung werden den schweizer. Krankenkassen die Formulare und Instruktionen für die Erhebung zugehen. Vorstände von Krankenkassen, welche sich an der Begutachtung der Formulare betheiligen wollen, sind ersucht, dies baldigst dem Sekretariat anzumelden, da die Einreichungsfrist der Gutachten auf den 16. Juli angesetzt worden ist und nachher die Formulare gedruckt werden müssen. Adressen von Krankenkassen, welche sich an dieser sehr wichtigen Erhebung betheiligen wollen, werden mit Dank entgegen genommen. Nähere Angaben erfolgen nach der Vereinigung und definitiven Aufstellung der Formulare.

Zürich, den 1. Juli 1887.

Schweizerisches Arbeitersekretariat:

Herman Greulich.

Sprechsaal.

Zur Nobelbank-Submission im neuen Schulhause St. Gallen, die in letzter Nummer dieses Blattes angezogen wurde, gibt das Präsidium der Baukommission die Erklärung, daß fragliche Submissionsanzeige in der „Schweizer. Bauzeitung“, sowie in zwei St. Gallischen politischen Tagesblättern erschienen sei, jedoch ohne Erfolg, worauf man dann ein Inserat in's „Frankfurter Journal“ gegeben habe. Diese Erklärung entschuldigt die Beleuchtung in keiner Weise, sondern schließt eine Selbstanklage auf totale Unkenntniß der schweizer. Handwerkerverhältnisse in sich; es hätte ihr doch bekannt sein müssen, daß die „Schweizer. Bauzeitung“ dem Handwerkerstande fast ganz unbekannt ist — sie ist das Organ der Architekten und Ingenieure — und daß Submissionsanzeigen in politischen Tagesblättern keinen Erfolg haben können, weil sie in der Unmasse anderer Inserate verschwinden. Jeder strebsame Handwerksmeister liest aber ein Fachblatt und zwar von A bis Z, sei es nun die „Illust. Schweiz. Handw.-Ztg.“ oder das „Gewerbeblatt“ oder das „Gewerbe“. Submissionsanzeigen solcher Art werden daher in diesen Blättern nicht erfolglos sein und es liegt im Interesse der Behörden und Gemeinden, in Zukunft der Fachpresse alle bezüglichen Inserationsaufträge zu übergeben.

Für die Werkstätte.

Teppiche aus Holz.

Die Firma Honjel u. Sohn in Klein-Gernma stellt Teppiche aus Holzfasern her, welche bis zu 60 cm Länge ausgezogen werden. Diese Fäden werden gesponnen, 2fädig gezwirnt und dann verwebt. Das Meter dieser Teppiche wird zu circa 1 Fr. verkauft, sie sind also nur um Weniges theurer als Strohteppiche, aber weit haltbarer und schöner.